

47. Ist der Mündel berechtigt, von dem Vormunde, welcher bei der Anlegung des Mündelgeldes der Vorschrift des §. 39 der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zuwider gehandelt hat, zu verlangen, daß er die gesetzwidrige Anlage rückgängig mache und das Kapital anderweitig belege?

IV. Civilsenat. Urth. v. 3. Mai 1886 i. S. D. u. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. IV. 413/85.

- I. Landgericht König.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte hat als Vormund der minderjährigen Kläger das Vermögen derselben auf Hypothek angelegt, ohne daß eine Ermittlung des Wertes der verpfändeten Liegenschaften gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung stattgefunden hat. Der an ihn ergangenen Aufforderung des Vormundschaftsgerichtes, die pupillarishe Sicherheit der Hypothek nachzuweisen, ist er nicht nachgekommen. Infolgedessen sind die Mündel durch den ihnen bestellten Pfleger unter der Behauptung, daß die Hypothek der vorgeschriebenen Sicherheit entbehre, gegen den Vormund mit dem Verlangen klagbar geworden, er solle die Gesetzmäßigkeit der Anlage nachweisen oder das Kapital zu Händen des Pflegers zahlen. Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Der von den Klägern eingelegten Revision ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der §. 39 der Vormundschaftsordnung, welcher dem Vormunde die zinsbare Anlegung der Mündelgelder, soweit diese nicht zu laufenden oder anderen, durch die Vermögensverwaltung begründeten Auslagen erforderlich sind, zur Pflicht macht, bestimmt, in welcher Weise die Anlegung des Geldes zu erfolgen hat, und nach welchen Grundsätzen die Sicherheit der Anlage zu prüfen ist. Als eine zulässige Kapitalanlage wird die auf Hypothek bezeichnet, und für sicher ist eine Hypothek zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Lage zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. An diese Anweisungen des Gesetzes ist der Vormund bei der Anlegung des Mündelvermögens gebunden, und wenn er denselben zuwiderhandelt, verletzt er die Pflichten, welche das Gesetz ihm dem Mündel gegenüber auferlegt.

Nach dem festgestellten Thatbestande liegt eine solche Pflichtverletzung auf seiten des beklagten Vormundes vor, indem derselbe das Barvermögen der Kläger auf Hypothek angelegt, ohne daß eine Ermittlung des Wertes der verpfändeten Liegenschaften gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung stattgefunden hat, und nach der Behauptung der Kläger entbehrt die Hypothek der vorgeschriebenen Sicherheit.

Der abweisenden Entscheidung des Berufungsrichters liegt hinsichtlich des von den Klägern gestellten Verlangens, der Beklagte solle die Sicherheit der Anlage nachweisen, die Annahme zu Grunde, daß ein solcher Anspruch überhaupt nicht im Wege der Klage geltend gemacht werden könne, vielmehr in den Kreis der dem Vormundschaftsgerichte zustehenden Verwaltungsmaßregeln falle, und den weiteren Anspruch auf Zahlung des Kapitals erachtet der Berufungsrichter für unbegründet, weil im Falle einer gesetzwidrigen Anlegung des Mündelvermögens der Vormund zwar dem Mündel zum Schadenersatz verpflichtet, der Mündel aber nicht berechtigt sei, die Kapitalsanlage zurückzuweisen und vom Vormunde die Zahlung des angelegten Geldes gegen Cession der Hypothek zu fordern.

Durch diese Annahme wird jedoch die getroffene Entscheidung nicht gerechtfertigt.

Da der Vormund der gesetzliche Vertreter des Mündels ist und ihm die selbständige Verwaltung des Mündelvermögens zusteht, wird der Mündel — abgesehen von den hier nicht interessierenden Ausnahmefällen — durch die von dem Vormunde für ihn vorgenommenen Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet. Er wird daher auch Eigentümer der von dem Vormunde für ihn mit dem Mündelvermögen erworbenen Werte, und zwar macht es in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob der Vormund bei dem Erwerbe seinen Pflichten entsprechend oder pflichtwidrig verfahren ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Mündel allerdings nicht für berechtigt zu erachten, eine Kapitalsanlage, weil sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgt ist, nicht als für ihn geschehen anzuerkennen und ihre Annahme zurückzuweisen. Daraus folgt aber nicht, daß dem Mündel auch die Befugnis ver sagt ist, — und die Geltendmachung einer solchen Befugnis bildet den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites — von dem Vormunde zu verlangen, daß er die gesetzwidrige Anlage rückgängig mache, das Kapital anderweitig belege und so den Nachteil wiederum abwende, der in Folge der fehlerhaften Anlegung dem Mündel entstanden ist.

Daß nach dieser Richtung eine Verpflichtung für den Vormund überhaupt besteht, erkennt auch der Berufungsrichter an. Denn er führt aus, daß im Falle einer gesetzwidrigen Anlage das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Einziehung und anderweite Belegung des Mündelgeldes aufzugeben und die Befolgung dieser Anordnung

durch Androhung von Ordnungsstrafen zu erzwingen habe. Der Berufungsrichter nimmt aber an, daß es sich in diesem Falle um eine Befugnis des Vormundschaftsgerichtes als der Aufsichtsbehörde, also um eine Verwaltungsmaßregel handele, die als solche auch nur im Verwaltungswege zu verwirklichen sei. Dagegen spricht er dem Mündel das Recht ab, die anderweite Belegung des Geldes zu verlangen und zu dem Zwecke gegen den Vormund im Wege der Klage vorzugehen, indem er den Mündel allein auf den Anspruch verweist, von dem Vormunde Ersatz des Schadens zu fordern, der sich als Folge der gesetzwidrigen Anlage herausstellt. Diese Auffassung beruht jedoch auf einer Verkennung des zwischen dem Mündel und dem Vormunde bestehenden rechtlichen Verhältnisses, wie solches durch das Gesetz begründet ist.

Der Vormund steht, soweit das Vermögen des Mündels in Betracht kommt, dem letzteren als Verwalter fremder Sachen gegenüber. Als solcher ist er dem Mündel für eine gesetzmäßige Geschäftsbeforgung verantwortlich, und seiner Pflicht, die Verwaltung nach der ihm durch das Gesetz erteilten Anweisung zu führen, entspricht das Recht des Mündels, von dem Vormunde zu verlangen, daß die Verwaltung dieser Anweisung gemäß geführt werde. Als Folge dieser Rechtslage ergibt sich aber die Befugnis des Mündels, von dem Vormunde, der eine Kapitalsanlage vorgenommen hat, welche der Vorschrift des §. 39 der Vormundschaftsordnung zuwiderläuft und die vorgeschriebene Sicherheit nicht gewährt, zu fordern, daß er diese ihm, dem Mündel, nachteilige Anlage aufhebe und die anderweite Belegung des Kapitals herbeiführe. Das diesbezügliche Recht des Mündels stellt sich als ein ihm gegen den Vormund zustehendes persönliches, obligatorisches Recht dar, und als solches kann es von dem Mündel durch den ihm bestellten Pfleger im Wege der Klage gegen den Vormund geltend gemacht werden.

Durch die dem Vormundschaftsgerichte beigelegte Befugnis, den Vormund im Aufsichtswege zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, wird das Recht des Mündels nicht berührt. Das letztere besteht vielmehr neben jener Befugnis des Vormundschaftsgerichtes als ein selbständiges Recht, dessen Verfolgung gerade in dem Falle, wenn das disziplinarische Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes versagt, das einzige Mittel bildet, von dem Vormunde die Erfüllung seiner

Pflichten zu erzwingen und damit einer weiteren Benachteiligung des Mündels vorzubeugen.

Daß diese Auffassung dem Sinne des Gesetzes entspricht, wird auch durch die der Vormundschaftsordnung zu Grunde liegenden Verhandlungen bestätigt. Bei der Beratung des §. 56 des Gesetzes ist in den Kommissionen beider Häuser des Landtages die Frage aufgeworfen, welche Rechte dem Vormundschaftsgerichte zustehen, wenn der Vormund die gegen seine Rechnung und seine Geschäftsführung gemachten Erinnerungen nicht erledige. Diese Frage ist in beiden Kommissionen unter Zustimmung der Regierungskommissarien dahin entschieden, daß je nach der Lage des Falles mit Ordnungsstrafen, mit Bestellung eines Pflegers zur Anstellung der Klage oder schlimmsten Falles mit Entsetzung wegen Pflichtwidrigkeit gegen den Vormund zu verfahren sein werde (vgl. Verhandlungen des Landtages Sitzungsperiode 1875; Kommissionsbericht des Herrenhauses, Aktenstück 39; Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses Aktenstück 311), und hiergegen ist auch bei den darauf folgenden Plenarberatungen ein Widerspruch nicht erhoben worden. Aus jenen Verhandlungen ergibt sich aber, daß nach dem Sinne des Gesetzes ein Eintreten des Mündels im Wege der Klage zu dem Zwecke, um den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, nicht ausgeschlossen sein sollte.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze hat der Berufungsrichter, indem er bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, daß im Falle einer gesetzwidrigen Kapitalsanlage dem Mündel gegen den Vormund nur ein Anspruch auf Schadensersatz zustehet, dagegen ein weiteres Klagerrecht versagt sei, verletzt, und da das angefochtene Urteil auf dieser Verletzung beruht, war dasselbe aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“